

**Samtgemeinde Neuenkirchen**  
 Samtgemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 02. Jun. 2026

<b>Beschlussvorlage Samtgemeinde</b>	<b>Vorlage Nr.: SG/757/2026</b>			
<p><b>31. Änderung des FNP der Samtgemeinde Neuenkirchen (Änderungsbereich Neuenkirchen), Ausweisung einer Gewerbefläche südlich des Brookweges</b></p> <p><b>- Beschluss über die Abwägungen</b></p> <p><b>- Feststellungsbeschluss</b></p>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt	02.06.2026	öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss	04.06.2026	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	15.06.2026	öffentlich	Entscheidung	

**Sachverhalt:**

Mit der Aufstellung der 31. Änderung des FNP beabsichtigt die Samtgemeinde Neuenkirchen die Ausweisung neuer Gewerbebauflächen vorzunehmen, um einem angrenzenden Handwerksbetrieb die geplante Erweiterung seiner Produktionsstätte zu ermöglichen.

Der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 10.03.2025 den Beschluss gefasst, die Veröffentlichung des Entwurfs der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Internet durchzuführen.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden in der Zeit vom **04.02.2026** bis einschließlich **10.03.2026** der Planentwurf mit der Begründung, einschließlich Umweltbericht inkl. integrierter Eingriffsregelung und einschließlich dem Abwägungsergebnis der Frühzeitigen Beteiligung (Gem. § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB), dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, dem Geruchsmissionsgutachten, dem Fachbeitrag Schallschutz und der Wasserrechtlichen Voruntersuchung im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Neuenkirchen unter der Adresse <https://www.neuenkirchen-os.de/> zur Einsichtnahme für jedermann veröffentlicht.

Zudem konnten die Unterlagen im vorgenannten Zeitraum im Bauamt der Samtgemeinde Neuenkirchen im Rathaus in der Alten Poststraße 5-7, in 49586 Neuenkirchen, während der Dienstzeiten, eingesehen werden.

Mit Bekanntmachung vom 27.01.2026 wurde auf die Bürgerbeteiligung hingewiesen. Die Bekanntmachung wurde entsprechend der Hauptsatzung der Samtgemeinde Neuenkirchen ortsüblich veröffentlicht. Aus der Öffentlichkeit bzw. von Seiten der Bürgerinnen und Bürger wurden bei diesem Verfahrensschritt keine Stellungnahmen eingereicht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Anschreiben vom 29.01.2026 über die Planungsabsicht der Samtgemeinde Neuenkirchen unterrichtet und gebeten, Ihre Stellungnahme zur 31. Änderung des FNP der Samtgemeinde Neuenkirchen bis zum **10.03.2026** abzugeben.

Die eingegangenen Stellungnahmen aus dem vorgenannten Beteiligungsverfahren (Förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) wurden vom Planungsbüro Dehling & Twisselmann aus Osnabrück in Abstimmung mit der Samtgemeindeverwaltung bewertet und im Rahmen der Abwägung II zusammengestellt. Die abgestimmte Abwägung I der zuvor durchgeführten frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ist in der Begründung (S. 24 – S. 45) aufgeführt. Die Entwürfe der Abwägungstexte (Abwägung I und Abwägung II) der 31. Änd. des FNP werden zusammen mit dem Planentwurf, der Begründung, einschließlich Umweltbericht und allen dazugehörigen Anlagen mit der Einladung verschickt.

Es ist geplant die Abwägungstexte in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 04.06.2026 vorzustellen, zu behandeln und eine Beschlussempfehlung für den Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen abzugeben. Mit dem Beschluss über die Abwägungen und dem abschließenden Feststellungsbeschluss kann das Planänderungsverfahren abgeschlossen werden.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen nimmt die vorliegenden Abwägungsentwürfe (Abwägung I und II) positiv zur Kenntnis und beschließt die Abwägungen gemäß Vorlagen zu fassen und den Feststellungsbeschluss für die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung, einschließlich Umweltbericht zu fassen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung der übergeordneten Verwaltungsbehörde (Landkreis Osnabrück) gem. § 6 Abs. 1 BauGB einzuholen.

Die Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Planungskosten sind im Haushalt unter der Kostenstelle 511.10 Gemeindeentwicklung aufgeführt und stehen zur Verfügung. Die Kosten werden vom Vorhabenträger erstattet.